



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

mailto: manfred.krause.solingen@web.de

Datum: 25.09.2025

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

54.02.13-RegRatAnfrag-1
bei Antwort bitte angeben

Herr Matthes

Zimmer: 468

Telefon:

0211 475-5400

Telefax:

0211 475-

joerg.matthes@

brd.nrw.de

Belastung von Gewässern und Trinkwasser mit Mikroplastik und PFAS im Regierungsbezirk Düsseldorf

Ihre Anfrage vom 09.05.2025 in der Fassung vom 10.06.2025

Sehr geehrter Herr Krause,
sehr geehrte Frau Sickelmann,

Ihre Fragen beantworte ich folgendermaßen. Dabei weise ich vorab darauf hin, dass die Themen überdies im Rahmen eines Fachvortrages durch das LANUK in der Sitzung des RZ am 03.12.2025 thematisiert werden.

Frage 1: „Wurde die Bezirksregierung von den Gebietskörperschaften im Planungsraum und den im Planungsraum vertretenen wasserwirtschaftlichen Verbänden (wie Wupperverband, Bergisch-Rheinischer Wasserverband BRW, Erftverband etc.) über die vorhandenen Untersuchungsergebnisse zu PFAS aus den letzten Jahren und die daraus resultierenden (Sanierungs- etc.) Maßnahmen (offiziell) in Kenntnis gesetzt?“

Die mir bekannten Untersuchungsergebnisse zu PFAS wurden in der Regel seitens der betroffenen Wasserversorgungsunternehmen gemeldet. In den bislang der Bezirksregierung bekannten Fällen bestand zu keinem Zeitpunkt ein direkter Kontakt mit den genannten Wasserverbänden. Mit den betroffenen unteren Ordnungsbehörden bin ich im Rahmen der weiteren Abstimmung je nach Einzelfall im Kontakt.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Ergo-Platz/Klever Straße



Frage 2: „Für welche Gebietskörperschaften liegen grundwasser- und/oder trinkwasserrelevante Ergebnisse über PFAS-Belastungen in den letzten Jahren vor? Wie lauten diese Ergebnisse? Werden die Ergebnisse als besorgniserregend eingeschätzt? Um welche handelt es sich?“

Datum: 25.09.2025

Seite 2 von 8

Aktenzeichen:

54.02.13-RegRatAnfrag-1

Der Bezirksregierung Düsseldorf liegen mehrere Informationen zu unterschiedlichen Befunden von PFAS vor, die in Art und Umfang stark variieren. Eine Übersicht zu den Einzelfällen in den verschiedenen Gebietskörperschaften des Regierungsbezirks findet sich in Anlage 1. Hieraus geht hervor, dass mir bislang in Essen, Mülheim an der Ruhr, Remscheid, Solingen, Wuppertal, sowie in den Kreisen Kleve und Wesel keine Belastungen des Grundwassers durch PFAS bekannt sind. Die übrigen Einzelfälle wurden in grundwasser- und trinkwasserrelevante Ergebnisse kategorisiert. Bei Fällen in Wasserschutzgebieten wurden zusätzlich die betroffenen Wassergewinnungen aufgeführt. Trinkwasserrelevante Fälle bedeuten, dass hier individuelle Anpassungen in der Aufbereitungstechnik notwendig sind. In der derzeitigen Situation sind die PFAS-Befunde als grundsätzlich besorgniserregend einzustufen, da es sich um Ewigkeitschemikalien handelt, die nur mit großem technischen und finanziellen Aufwand abgereinigt werden können.

Frage 3: „War oder ist die Trinkwasserversorgung in den betroffenen Kommunen/Landkreisen (akut) gefährdet? Welche Risikobewertung liegt hierzu vor?“

Weder war die Trinkwasserversorgung im Planungsraum akut gefährdet, noch ist sie es derzeit. Für die Risikobewertung werden bereits jetzt die künftigen Grenzwerte für Trinkwasser nach Trinkwasserverordnung, die allerdings erst ab 2026 bzw. 2028 Geltung erlangen, auf Empfehlung des LANUK zugrunde gelegt.

Frage 4: „Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um die Daseinsvorsorge einer sicheren und gesundheitlich unbedenklichen Versorgung mit Trinkwasser wiederher- bzw. sicherzustellen? - Gibt es seitens der Wasserversorger für bestimmte Regionen/ Gebietskörperschaften Empfehlungen zur Nutzung des Trinkwassers für vulnerable Personengruppen (z.B. für die Zubereitung von Säuglingsnahrung)?“



Datum: 25.09.2025

Seite 3 von 8

Aktenzeichen:

54.02.13-RegRatAnfrag-1

Es kann zwischen ad-hoc Maßnahmen, wie Brunnensteuerung, Entnahmemengenmanagement und gegebenenfalls Anpassungen des Versorgungsgebietes, sowie langfristigen Maßnahmen wie der Optimierung der Wasseraufbereitung, Redundanzen der Zulieferung und Sanierungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser unterschieden werden. Diese greifen im Regelfall chronologisch nacheinander.

Im Einzelnen wurde die Regeluntersuchung des Roh- und des Trinkwassers bei identifizierten PFAS-Auffälligkeiten anlassbezogen angepasst. Darüber hinaus wurde in einem Fall eine Abtrennung des Versorgungsnetzes vorgenommen, die zeitweise Außerbetriebnahme einzelner Brunnen angeordnet und Abwehrbrunnen zur Fassung der Schadstofffahnen installiert. In jenem Fall wurde dem Versorger in enger Abstimmung mit Gesundheitsamt und MUNV auch die Vorbereitung einer möglichen Versorgung der Bevölkerung durch die Abgabe von Flaschenwasser auferlegt.

Für Verzehrempfehlungen sowie die Überwachung der qualitativen Anforderungen für das Trinkwasser sind die Gesundheitsämter zuständig. Darüber hinaus greift das Land in Einzelfällen auf die Expertise der Landesämter zurück.

Frage 5: „Werden (zusätzliche) systematische und verstärkte Beprobungen des Grundwassers sowie des Trinkwassers in den (weiteren) Gebietskörperschaften des Regionalplanungsraumes durchgeführt oder angeordnet?“

Die Beprobung auf PFAS im Vorgriff auf die ab 2026 geltenden Grenzwerte für den Summenparameter PFAS 20 wird den Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Gewässerschauen empfohlen und im Regelfall aus Eigeninteresse durchgeführt. Anlassbezogene Verdachtsfälle werden dann an die zuständige Bodenschutzbehörde gemeldet, die in eigener Zuständigkeit weitere Untersuchungen zur Identifikation der Eintragsquelle durchführt.

Frage 6: „Besteht/bestand die Möglichkeit, die verursachenden Verschmutzer oder Betriebe zu identifizieren? Falls ja, welche rechtlichen Schritte und/oder Sanierungs- bzw. Reduktionsmaßnahmen werden/wurden eingeleitet?“



Datum: 25.09.2025

Seite 4 von 8

Aktenzeichen:

54.02.13-RegRatAnfrag-1

Hier ist zunächst danach zu unterscheiden, ob eine konkrete Punkt- oder Flächenquelle für die Belastungen im Groben ermittelt werden kann. Weitere Untersuchungsmöglichkeiten bestehen dann über die Eingrenzung durch Grundwasseruntersuchungen im Zustrom und im Abstrom des Verdachtspunkts bzw. der Verdachtsfläche. Im Falle wechselnder Grundwasserfließrichtungen kann sich das jedoch als schwierig darstellen. Des Weiteren kann eine Zuordnung über einen Vergleich der PFAS-Zusammensetzung im Rohwasser und am vermuteten Schadensort unterstützt werden.

Soweit ein Betrieb als konkrete Quelle ermittelt werden kann und auch noch besteht, werden gemeinsam mit dem Unternehmen Reduktionsmaßnahmen an der Quelle geprüft. Gegebenenfalls kommen verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie der Erlass von Ordnungsverfügungen oder der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge infrage.

Frage 7: „Ist in Phasen mit geringen Abflüssen im Abwasser oder im Fließ- bzw. Oberflächengewässern eine erhöhte Konzentration der genannten Schadstoffe zu erwarten? - Welche präventiven Maßnahmen werden für solche Szenarien vorbereitet?“

Bei einer geringeren Wasserführung in einem Oberflächengewässer wird die Verdünnung von eingeleiteten oder eingetragenen Schadstoffen reduziert. Das bedeutet, dass dieselbe Stofffracht bei weniger Wasser zu höheren Konzentrationen führt. Dieser hydrologische Effekt bei Niedrigwasserbedingungen kann auch im Rahmen von Monitoringprogrammen beobachtet werden.

Den Effekten der Aufkonzentrierung von diesen Schadstoffen kann mittelfristig durch regulatorische Maßnahmen und Restriktionen für den Einsatz dieser Stoffe begegnet werden, um Emissionen zu minimieren. Technisch kommt eine weitergehende Abwasserreinigung in Frage. Im Rahmen von wasserwirtschaftlichen Niedrigwasserplänen und Wasser- und Abwasserspeichermanagement können kritische Abflüsse gestützt und Einleitungen gesteuert werden.

Frage 8: „In den Gebietskörperschaften wie Düsseldorf und Viersen werden/wurden umfangreiche, um nicht zu sagen flächendeckende Altlastenuntersuchungen auf PFAS durchgeführt. Geschieht dies (oder soll



dies) auch in anderen Gebietskörperschaften unseres Planungsraumes (geschehen)? Wenn ja, in welchen?

Datum: 25.09.2025

Seite 5 von 8

Wie den Sitzungsvorlagen des Ausschusses für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz der vergangenen Jahre zu entnehmen ist, fanden oder finden aktuell flächendeckende Erfassungen potenzieller PFAS-Eintragsquellen und Verdachtsflächen in den Gebietskörperschaften Rhein-Kreis Neuss, Kreis Mettmann und Wuppertal statt. Die Gebietskörperschaft Krefeld hat die flächendeckende Erfassung von PFAS-Verdachtsflächen für das Förderprogramm „Gefahrenermittlung und die Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ 2026 angemeldet.

Aktenzeichen:

54.02.13-RegRatAnfrag-1

Frage 9: „Wie koordiniert die Bezirksregierung die Aktivitäten der Kommunen, der Wasserversorger und der Unternehmen zur Erfassung und Reduktion der PFAS-Belastung?“

Die Bearbeitung von PFAS-Verdachtsflächen oder möglichen Schadensfälle innerhalb sogenannter „Zaunanlagen“ (Standorte mit von der Bezirksregierung nach BImSchG genehmigten Anlagen) nach den Anforderungen des BBodSchG liegt entsprechend in der Zuständigkeit der Bezirksregierung. Die Erfassung und Reduktion der PFAS-Belastung nach BBodSchG außerhalb dieser Zaunanlagen obliegen den Kreisen und kreisfreien Städten. Seitens der Bezirksregierung werden im Rahmen einer Beratung (ggf. in Zusammenarbeit mit dem LANUK) Empfehlungen ausgesprochen und regelmäßig auf das Förderprogramm „Gefahrenermittlung und die Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ hingewiesen. Alle Förderanträge mit dieser Thematik wurden und werden mit den Antragstellern, unterstützt durch das LANUK, im Vorfeld abgesprochen.

Bei identifizierten Fällen im Rahmen der Rohwasseruntersuchungen der öffentlichen Wasserversorgung stellt die Bezirksregierung den Kontakt zwischen Gesundheitsämtern und zuständigen Wasser- sowie Bodenschutzbehörden her und begleitet den weiteren Austausch. Bei Bedarf zieht sie weitere Unterstützung durch die Landesämter hinzu.

Frage 10: „Wie erarbeitet sich die Bezirksregierung ihre Expertise zur PFAS-Problematik? Gibt es direkte Kontakte zur Europäischen Chemikalienagentur?“



Neben Fachvorträgen durch die Landesämter wird die Belegschaft durch Fachfortbildungen geschult. Darüber hinaus ziehen die Dezernate im Bedarfsfall die Empfehlungen und Beratungen durch das LANUK als Fachbehörde des Landes hinzu. Direkte Kontakte zur Europäischen Chemikalienagentur bestehen nicht.

Datum: 25.09.2025

Seite 6 von 8

Aktenzeichen:

54.02.13-RegRatAnfrag-1

Frage 11: „Welche gesetzlichen Verschärfungen oder Festsetzung von Orientierungswerten wurden in Bezug auf das Grund- und Trinkwasser in den letzten Jahren erlassen oder sollen in den kommenden Jahren verpflichtend werden?“

Ist es z.B. zutreffend, dass ab 2026 Versorger in Bezug auf das Trinkwasser sicherstellen müssen, dass 20 PFAS-Stoffe in der Summe den Grenzwert von 100 Nanogramm pro Liter nicht überschreiten dürfen?

Wie werden diese neuen Werte kontrolliert und von wem? Von wem werden die jeweiligen Ergebnisse ausgewertet, veröffentlicht und in einen regionalen Kontext gesetzt?“

Mit der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU 2020/2184) wurden erstmalig PFAS-Gruppenparameter eingeführt, die von den Mitgliedstaaten bis zum 12.01.2026 umzusetzen sind. In Deutschland wurde zur Umsetzung dieser supranationalen Rechtsnorm die Trinkwasserverordnung novelliert (TrinkwV 2023). Hiermit setzt Deutschland die EU-Vorgaben stufenweise um:

- Ab 12.01.2026 Grenzwert Summe PFAS 20 = 100 ng/l
- Ab 12.01.2028 Grenzwert Summe PFAS 4 = 20 ng/l

Die Summe PFAS 4 umfasst die Parameter PFOS, PFOA, PFHxS und PFNA. Die Grenzwerte wurden aufgrund der EFSA-Bewertung zur Aufnahme über die Nahrung verschärft.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Empfehlungen und Handlungsleitfäden durch unterschiedliche Institutionen (UBA, LAWA, etc.) zur Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS) für Einzelsubstanzen der Gesamtstoffgruppe PFAS. Diese finden je nach Situation Anwendung bei Befunden von PFAS im Rohwasser der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Rohwasserüberwachung wird durch die zuständigen Wasserbehörden vollzogen; zudem ist die Wasserversorgung verpflichtet, im Rahmen der Eigenüberwachung das Roh- und Trinkwasser vom Vorfeld der be-



triebenen Gewinnung bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu überwachen. Die weitere behördliche Überwachung des Trinkwassers und Entscheidung über eine Einspeisung ins Netz der öffentlichen Wasserversorgung obliegt den Gesundheitsämtern.

Datum: 25.09.2025

Seite 7 von 8

Aktenzeichen:

54.02.13-RegRatAnfrag-1

Frage 12: „Welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr kann und muss die Bezirksregierung einleiten, wenn die PFAS-Grenzwerte oder Orientierungswerte der Trinkwasserverordnung überschritten werden?“

Zunächst ist die Koordination zwischen Gesundheitsamt, Bodenschutz und Betroffenen nötig um den Einzelfall mit den angemessenen Gegenmaßnahmen zu begegnen. Es bedarf der Aufklärung über Art und Umfang des Schadens zur Eindämmung der zu erwartenden Konsequenzen. Hierzu werden von den zuständigen Behörden Detailuntersuchungen über das Monitoring der Regelüberwachung hinaus angeordnet. Neben der Identifikation der Eintragsquelle, müssen die technischen Möglichkeiten vor und im Prozess der Aufbereitung geprüft werden. Wenn das Trinkwasser den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt und die Anforderungen nicht durch entsprechende technische Maßnahmen sichergestellt werden können, muss als letzter Schritt die Entnahme und die Netzeinspeisung auf Weisung der Gesundheitsämter eingestellt werden.

Frage 13 „Wie berücksichtigt die Bezirksregierung die PFAS-Problematik bei der Genehmigung von Industrieanlagen?“

PFAS, die über den Luftpfad emittiert werden, sind im Genehmigungsbereich bislang nicht thematisiert, es gibt auch keine speziellen Grenzwerte oder Orientierungshilfen für diese.

In der Textilindustrie ist der Einsatz verschiedener PFAS-Verbindungen sehr wohl üblich. Sie werden dort regelmäßig eingesetzt, um Textilien auszurüsten oder zu beschichten und damit ihre Eigenschaften in Bezug auf z.B. das Abweisen von Wasser zu verbessern. So geben auch die Anlagenbetreiber im Regierungsbezirk Düsseldorf teilweise an (Quelle sind die jeweiligen Internetauftritte), PFAS-Verbindungen in ihren Prozessen einzusetzen. Ebenso finden in der Textilindustrie in den meisten Phasen der Produktion mehr oder weniger starke physikalische Belastungen des Materials statt. Durch diese Belastung werden Stäube aus Faserabrieb und/oder Produktionshilfsmitteln gebildet, die sich über den



Luftpfad verteilen können. Dies geschieht aber weniger in den genehmigungsbedürftigen Spannrahmen- oder Veredlungsanlagen, sondern in den nicht genehmigungsbedürftigen Produktionsanlagen der Garn- und Textilerzeugung wie den Anlagen zur Erzeugung eindimensionaler (Garne, Seile) oder zweidimensionaler (Gewebe, Gestrick, etc.) Textilien sowie der abschließenden mechanischen Behandlung.

Die PFAS-Problematik von Löschschäumen betrifft weniger den Luft- als den Boden/Wasser-Pfad. PFAS wird zudem im Rahmen des rechtlich Zulässigen z. B. in Kältemitteln eingesetzt. Erkenntnisse über etwaige Immissionen über den Luft-Pfad liegen hier aber nicht vor.

Datum: 25.09.2025

Seite 8 von 8

Aktenzeichen:

54.02.13-RegRatAnfrag-1

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Artur Bowkun

Anlage: 1